

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 7 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 15 Vendemiäre IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 25. Sept.

Der Vollz. Ausschuss — nach dem er sich den
Beschluss vom 18. Herbstm 1800 hat vorlegen lassen,
welcher die Hauptgrundsätze enthält, die bey Verpach-
tung von Nationalgütern beobachtet werden sollen, und
von welchen der 9te Artikel die Zeit der Pachtverän-
derungen, auf Winter-Johanni festsetzt.

Erwägend, daß hiezu dieser Zeitpunkt sehr ungün-
stig ist, indem er nicht erlaubt, den zu erwartenden
Jahrs- Ertrag zu berechnen, und nebedem noch meh-
rere andere wichtige Schwierigkeiten darbietet.

Nach Anhörung seines Finanzministers —
beschließt:

1. Der Artikel 9 des obenerwähnten Beschlusses vom
18. Sept. ist hiemit zurückgenommen.
2. Die Zeit der Pachtveränderungen ist auf Sommer-
Johanni oder jeden andern schicklichen Zeitpunkt
festgesetzt.
3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt, welcher dem Bulletin der
Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 26. Sept.

Der Vollz. Rath — auf die Vorstellung der Ver-
waltungskammer von Bern, daß die Ausfuhr des But-
ters in das Ausland und besonders in die Grafschaft
Neuenburg so stark ist, daß der Preis desselben im
Lande sehr hoch gestiegen; und daß ohne scharfe Maß-
regeln, wodurch diese Ausfuhr verboten würde, Man-
gel an Butter zu fürchten sey.

In Erwägung, daß wegen der Schwierigkeit, Absatz
für die Käse zu finden, die Ausfuhr des Butters

einigermaßen nothwendig geworden, besonders für jene
Gegenden der Schweiz, welche keinen andern Nah-
rungsweig als den Viehstand haben;

In Erwägung, daß vor Errichtung der Zollbureauz
an den Grenzen es unmöglich ist, die Contrebande zu
verhindern;

Nach angehörtem Berichte des Ministers vom Innern
beschließt:

1. Die freye Ausfuhr des Butters in's Ausland soll
nicht gehindert werden.
2. Dem Minister des Innern sey die Bekanntmachung
dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 1. Okt.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht seines
Ministers der Wissenschaften über einige an der abge-
brannten Kirche zu Chateau d'Or, Canton Vevay,
noch vor dem Winter vorzunehmende Reparationen an
Dachungen, Fenstern und Thüren, deren Kosten sich
auf 702 Fr. 5 Bz. belaufen —

beschließt:

1. Der Minister wird beauftragt, mit Drin-
glickeit obige Summe von 702 Fr. 5 Bz. auf
Rechnung des ihm für die nöthigen Bauten gesetz-
lich bewilligten Credits von 20,000 Fr. zu dem
angeführten Zwecke aus dem National-Schatze zu
erheben; so zwar, daß jene Summe als Vorschuss,
und die Frage: ob die Erbauung der Kirche dem
Staate oder der Gemeinde obliege, noch als un-
entschieden zu betrachten sey.
2. Die Gemeinde Desch ist anzuhalten, herkömmlicher
Massen die nöthigen Fuhren unentgeltlich zu
leisten.

3. Gegenwärtiger Beschluß werde dem Finanzminister und den Commissarien des Schatzamtes zur gehörigen Vollziehung übermacht.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 2. Okt.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Commissionalsberichts über die Polizen der Wirths- und Schenkhäuser.)

Dadurch wurde ohne die kostbarsten Anstalten, die Polizeiaufsicht über dieses Gewerbe unmöglich, und sofort die Gesundheit des Bürgers dem Eigennuz des Weinverkäufers und seine persönliche Sicherheit den Ausbrüchen der wilden Leidenschaft des Säufers bloß gegeben.

Dadurch wurde ein Consumtionsartikel vermehrt, den das Gebiet der Republik, selbst bey mäßigem Genuß, nicht in hinreichendem Maße liefert, und für den wir unser weniges Geld aus dem Lande schicken müssen.

Dadurch wurde die Möglichkeit einer richtigen Beziehung der Getränkesteuer, unmöglich gemacht.

Dadurch endlich sind zwar viele Saufhäuser entstanden, aber die Wirthschaften zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs, besonders die, wo der fremde Reisende Herberg und anständige Nahrung fand, die sind auf dem Wege gänzlich zu Grunde zu gehen, denn sie können auf dem Lande ihre grössere Wirthschafts-Einrichtungen nur in sofern erhalten, als die Concurrenz benachbarter Weinhäuser nicht zu stark ist.

Dies B. G. sind die Folgen, die so zu sagen, ein Federzug, der erste §. des Gesetzes vom 19. Okt. 98, über unser Vaterland brachten, und die in so mancher Beziehung, die Stützen unsers Wohlstandes in ihren untersten Fundamenten untergruben. Sie blieben nicht lange ungefühlt, aber der nemliche Geist, der so viel überberechnetes that, um die neue Verfassung zu popularisiren, durfte oder wollte es nicht wagen, das Uebel bis an die Quelle zu verfolgen, und erst nach langem suchte man eine Palliativ-Cur damit vorzunehmen.

Das erste auf den Detail-Weingewerb Bezug habende Gesetz, wurde den 30. Aug. 99 erlassen, und durch dasselbe verordnet, daß jeder der eine Wirthschaft oder Detail-Weingewerb betreiben wollte, einer Patentgebühr unterworfen seyn solle. Ihm folgte das Gesetz vom 24. Herbstm. 99, durch welches nunmehr

die zu bezahlende Patentgebühr, nach Maßgab der Art Wirthschaft, die man betreiben wollte, bestimmt und das Patentwesen regularisirt wurde.

Beide diese Gesetze waren mehr Finanzverfügungen und trugen zwar nichts zur Polizey selbst, aber doch zur Möglichkeit einer Polizeyaufsicht über den Detail-Weingewerb, das ihrige bey, denn nun konnten wenigstens diejenigen bekannt werden, die sich damit abgaben; und nach den Erwägungsgründen zu urtheilen, hoffte man auch, mancher werde sich durch die zu bezahlende Finanz davon abhalten lassen.

Wie wir wissen, irte man sich, und nun suchte die Gesetzgebung dem Uebel durch das Gesetz v. 4. Apr. 1800 zu steuern.

Durch dasselbe wird bestimmt, daß für abgelegene Häuser, wo nicht bereits vor der Revolution Wirthschaften oder Pintenschenken gewesen, keine Patente erteilt und daß überhaupt ohne Zustimmung der Mehrheit der Bürger einer Gemeinde, kein neues Wirthshaus oder Schenke errichtet werden sollte.

Neben dem wurden den Wirthen Verhaltungsregeln über die Betreibung ihres Gewerbes erteilt, die Eure Commission größtentheils in den zweyten Gesetzesvorschlag, den sie Euch vorzulegen die Ehre haben wird, aufgenommen hat.

Diese Anordnung gieng nun dem Uebel, d. h., dem Grundsatz der Weingewerbefreyheit selbst zu Leib, und vielleicht wäre sie gleich Anfangs zureichend gewesen, der übermäßigen Vermehrung der Wirths- und Weinhäuser und ihren schlimmen Folgen vorzubiegen, allein in einem Augenblicke wo an Orten, die vormals keine Weinhäuser hatten, man deren jetzt bis sechs zählt, oder wo statt der vorhandenen drey oder vier, jetzt bis auf 24 entstanden sind, oder wo in einem Umkreis von einer halben Stunde in einer Gegend ohne große Dorfschaften, bis 13 zu finden sind; in einem solchen Augenblicke ist wahrlich diese Anordnung nicht mehr zureichend.

Eure Commission nimt mit dem Gesetz v. 4. Apr. 1800 den Grundsatz an: das Weingewerb im Detail darf im Allgemeinen nicht frey seyn, und kann bloß auf von den competenten Behörden erteilte Bewilligung hin, betrieben werden. Jedemoch da, wo nach den Lokalumständen diese Freyheit nicht schädlich ist, können Ausnahmen statt haben.

Der Grundsatz dann, nach welchem die Bewilligungen zu erteilen sind, ist nach den Begriffen Eurer Commission, das Bedürfniß der Gegend wo die Wirth-

schaft errichtet werden soll, in Absicht auf den Geschäftsverkehr der benachbarten und entfernten Gegenden untereinander an dem gegebenen Ort, oder mit den Bürgern desselben, oder endlich das Bedürfnis der Bürger selbst, in Absicht auf ihren Haushalt.

Auf diese Grundsätze gestützt, macht Ihnen, V. G. Eure Commission folgenden Antrag, dessen nähere Bestimmungen ohne weitere Entwicklung von selbst in die Augen fallen. (Der Gesetzesvorschlag folgt im nächsten Stück.)

Gesetzgebender Rath, 3. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die der Polizeicommission zurückgewiesenen und von ihr neuerdings vorgetragenen Artikel, des 2ten die Polizey der Wirthe betreffenden Gesetzesvorschlags, werden in Berathung und hernach angenommen. (Den Gesetzesvorschlag liefern wir, wenn seine Abfassung definitiv wird angenommen seyn.)

Die 2te Discussion über den die Zahlung der dießjährigen Zehnden und Bodenzinse betreffenden Gesetzesvorschlag und über das Befinden der Vollziehung (S. dieselben St. 120) wird eröffnet, und die Fortsetzung auf morgen vertaget.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und der Unterrichtscommission überwiesen:

V. G. Der Vollz. Rath hat Ihnen unterm 24. Sept. die kirchliche Streitsache zwischen der Gemeinde Wäggis und den Gemeinden Greppen und Vignau, die sich als Filialkirchen von ihrer Mutterkirche zu Wäggis kraft eines Decrets der gesetzg. Ráthe trennen wollen, in der Absicht und mit der Einladung zugesandt, daß Sie dieß Decret und hauptsächlich die darin aufgestellte Bedingung, welche die unter den Gemeinden bestehende Streitigkeiten veranlaßte, näher untersuchen und bestimmen mögen. — Zu mehrerer Beleuchtung dieses Gegenstandes übersendet Ihnen nun der Vollz. Rath auch die Vorstellung der Gemeinde Wäggis, die der schon eingeschickten von Vignau nothwendig entgegengesetzt werden sollte. Da aber in derselben ein unrichtiges Vorgeben enthalten ist, indem darin behauptet wird, daß der Minister der Wissenschaften die Weisung ertheilt habe, die Streitsache jener Gemeinden vor den Richter zu bringen, so glaubt der Vollz. Rath dieser Botschaft ein Schreiben des Ministers beylegen zu müssen, das die Falschheit jenes Vorgebens hinlänglich erweist.

Gesetzgebender Rath, 4. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die Unterrichtscommission legt über die Botschaft des Vollz. Rathes v. 24. Sept., die Verhältnisse der Gemeinden Vignau und Greppen zu der Mutterkirche Wäggis betreffend, und über die Petition der Gemeinde Boswil, einen Bericht ab, der für 3 Tage auf den Cansleytisch gelegt wird.

(Die Forts. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Decrete vom 7. August bis 30. September 1800.

(Wie liefern künftig am Schlusse jedes Monats ein solches Register, wodurch das Nachschlagen der Gesetze in unserm Blatte erleichtert und die Verwechslung von Gesetzen mit bloßen Gesetzesvorschlägen verhütet werden soll, indem hier nur die angenommenen, Gesetzeskraft habenden Gesetze und Decrete aufgezählt werden.)

1. Gesetz vom 8. August, das die gesetzgebenden Ráthe auflöst und die neue provisorische Regierung constituirt. Seite 365
2. Decret, welches die Wahl 8 neuer Mitglieder in den gesetzgebenden Rath enthält. [8. August.] 368
3. Decret, welches die Wahl der 7 Glieder des Vollz. Rathes enthält. [9. Aug.] 374
4. Decret, durch welches dem Vollz. Rath für Unterhaltung der Nationalgebäude ein Credit von 20,000 Fr. eröffnet wird. [15. Aug.] 404
5. Gesetz, welches die frühern Gesetze über Abhaltung der Ur- und Wahlversammlungen zurücknimmt. [18. Aug.] 401, 412
6. Decret, welches dem Joh. Lussenberger seine Strafe mildert. [18. Aug.] 413
7. Decret, wodurch die Verkäufe verschiedener Nationalgüter im C. Solothurn bestätigt werden. [19. Aug.] 408, 420
8. Decret, welches dem Ant. Chermont seine Strafe mildert. [19. Aug.] 414
9. Decret, welches dem Minister der Künste und Wissenschaften einen Credit von 6000 Fr. eröffnet. [20. Aug.] 420